

Zeitschrift: Jahrbuch / Zürcher Unterländer Museumsverein
Herausgeber: Zürcher Unterländer Museumsverein
Band: 32 (2002-2003)

Artikel: Der Wald-Prozess zwischen den Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Wald-Prozess zwischen den Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf

Holz war um 1840 ein knapper Rohstoff. Heizöl und Benzin gab es noch nicht und Kohle kam erst ab 1858 nach Zürich, als über Olten und Hauenstein/Basel eine durchgehende Bahnverbindung zu den französischen und deutschen Abbaugebieten bestand. Nun pflegten Gemeinwesen die Zuteilung knapper Ressourcen durch Vorschriften und Gesetze zu regeln. So war der Wald in unseren Gemeinden seit je gemeinsamer Besitz. Brennholz und Zaunholz etc. wurde meist nach Häusern oder Feuerstätten zugeteilt. Bauholz blieb im Besitze der Gemeinde. Aus dem Erlös für Bauholz deckte die Gemeinde einen grossen Teil ihres Aufwandes. Im Laufe der Zeit wurde jedoch der Anteil des zugeteilten Holzes, zu Lasten des Bauholzes, ständig ausgedehnt (darf man mit "Zaunholz" einen kleinen Schopf bauen?). Bezugsrechte, "Holzgerechtigkeiten" wurden zunehmend als Privatrecht betrachtet, ja sogar als Besitzrecht am Waldboden ausgelegt. Mitte des 19. Jh. nun, als im Kanton ein modernes Rechtswesen entstand und die Organisation des Staates erneuert wurde, wollte man dieser Entwicklung Einhalt gebieten. In zahlreichen Prozessen wurde der Wald wieder den Gemeinden zugesprochen. In der Übergangszeit gestattete man den alten Berechtigten sich zu Genossenschaften, welche die alten Rechte unter Auflagen an sich nahmen, zusammen zu schliessen. Das Interesse der bisherigen Besitzer an diesen nun geschmälernten und nicht mehr rein privaten Rechten schwand jedoch bald, womit diese von den Gemeinden losgekauft werden konnten.

D.h. das Thema war um 1840 aktuell und hat wohl auch die Nachforschungen der Gemeinde Schöfflisdorf, betreffend die vor über 80 Jahren erfolgte Waldteilung zwischen Schöfflisdorf und Oberweningen, ausgelöst. Als Erinnerung an die daraus entstandene Zankerei besitzt das Museum eine alte Reinschrift des Triumphgedichtes, das der Oberweningen Gemeindepäsident Heinrich Surber und der Gemeinbeschreiber Jakob Duttweiler seinerzeit verfasst haben, nachdem Oberweningen schliesslich den Waldprozess gewonnen hatte. In die Weltliteratur sind die Verse offensichtlich nicht eingegangen, aber den Herzen taten sie wohl! In den Erinnerungen aus seinen Wehntaler- und

Winterthurerjahren schreibt Fürsprecher Heinrich Surber (nicht identisch mit dem Verfasser des Gedichts; siehe unten) 1868/69 folgendes: "Während die Waldfläche auf der Egg von den beiden Gemeinden ursprünglich gemeinsam benutzt wurde, fand 1757 eine Verteilung nach der Kopfzahl statt, d.h. es wurde gemäss der Kopfzahl geteilt. Der Umfang der gemeinsamen Waldung ward auf 782 Jucharten angenommen, wovon 422,5 Jucharten der Gemeinde Schöfflisdorf und 359,5 Jucharten Oberweningen zufielen. Es wurden von Distanz zu Distanz nummerierte Grenzmarken gesetzt und im Teilungs-Urbar, von dem Landschreiber in Regensberg angefertigt, die Teilung obrigkeitlich ratifiziert. 83 Jahre später (1841) entdeckte Schöfflisdorf, dass sich ein Irrtum in die Teilung eingeschlichen habe, dem zufolge Schöfflisdorf um 69 Jucharten zu kurz gekommen sei und darum nachträgliche Abtretung verlangte. Oberweningen berief sich aber auf den langen unbestrittenen Besitz und den guten Glauben, auf Verjährung. Das Bezirksgericht Regensberg urteilte (mit Stichentscheid des Präsidenten) zu Gunsten von Schöfflisdorf, das Obergericht in Zürich aber hob das bezirksgerichtliche Urteil auf (Urteil vom 25. 3. 1844). Der endgültige Entscheid wurde von den Oberweningern mit Böllerschüssen gefeiert, was indessen die Erbitterung in Schöfflisdorf steigerte."

Hierauf machte Schöfflisdorf den Handel in anderer Rechtsfrage und mit anderer Begründung ein zweites Mal anhängig. Am 31. März 1845 wurde Schöfflisdorf vom Obergericht jedoch erneut abgewiesen. Als Rechtvertreter der beiden Parteien sind im Urteil vom 31. März 1845 angegeben:

- für Schöfflisdorf: Dr. Jonas Furrer in Winterthur, 1849 erster Bundespräsident.
- für Oberweningen: Fürsprecher Heinrich Surber, ein Bürger von Oberweningen, bis 1823 Sekretär des letzten Amt- und Landschreibers zu Regensberg, nachmals wohnhaft in Winterthur, wo er Stadtrat und später Stadtschreiber wurde.

Wie das Resultat zeigt, ist ein mit den Verhältnissen vertrauer Anwalt oft die bessere Hilfe als ein prominenter Fremder. H. Surber kannte aus seinen jungen Jahren den aus Zürich stammenden Rechtsgelehrten Dr. Keller, der Professor der Rechte an der Hochschule Halle a.d. Saale war. Zur Stützung seiner Verteidigung des Oberweningener Standpunkts

holte nun Surber ein Gutachten der Juristischen Fakultät Halle ein. Dieses besagte, dass die Waldteilung zwischen den beiden Gemeinden, nach gesprochenem Urteil nicht nochmals vor Gericht gebracht werden dürfe, sondern als sog. abgeurteilte Sache gemäss dem früheren Urteil ihr Bewenden habe.

Einige Strophen aus dem Gedicht, verfasst von den Oberweningern
Jakob Duttweiler, Gemeindeschreiber und Heinrich Surber, Präsident
nach dem Urteil gesprochen zu Gunsten von Oberweningern

Von dem Feusi bis ins Gheide
Wird die Marke nicht versetzt
Weil dort stehen vierzehn Steine
Mehr als achtzig Jahre fest

Schöfflisdorf tut appellieren
Diese grosse Nachbargmeind
Thut uns vor Bezirksgricht führen
Wir verspielen mit Stichentscheid

Alle tragen Zahl und Namen
Sind und bleiben unbewegt
Niemand darf das Holz uns nehmen
Wenn schon Lust dahinter steckt

Ebenfalls wir appellieren
Vor das hohe Obergricht
Und es tut uns nicht verführen
Es beschliesst für Ewigkeit

Keiner soll kein Schuh auf Seite
Denn sie sind vom Landvogt gsetzt
Rüttimann will sie versetzen
Surber aber hält sie fest

Ganz vergeblich tun sie streiten
Und für sie war keinen Sieg
Weil sie wurden irr geleitet
Von dem Stifter der Partie

Doch es kommt auch gut aus Halle
Von der Universität
Sie beschützt uns vor dem Falle
Die berühmte Fakultät

Und wir horchten jede Stunde
Diesen ganzen Nachmittag
Bis es hiess aus einem Munde
Es sei jetzt gesprochen ab

Vor der erst-Instanzenkunde
Sind nun alle Bürger frei
Selbst das Zunftgricht hat gefunden
Muss uns sprechen gänzlich frei

Und es kommt die frohe Kunde
Jedem in sein eigen Ohr
Jhr habt wieder, was die Väter
Schon vor achtundachtzig Jahr